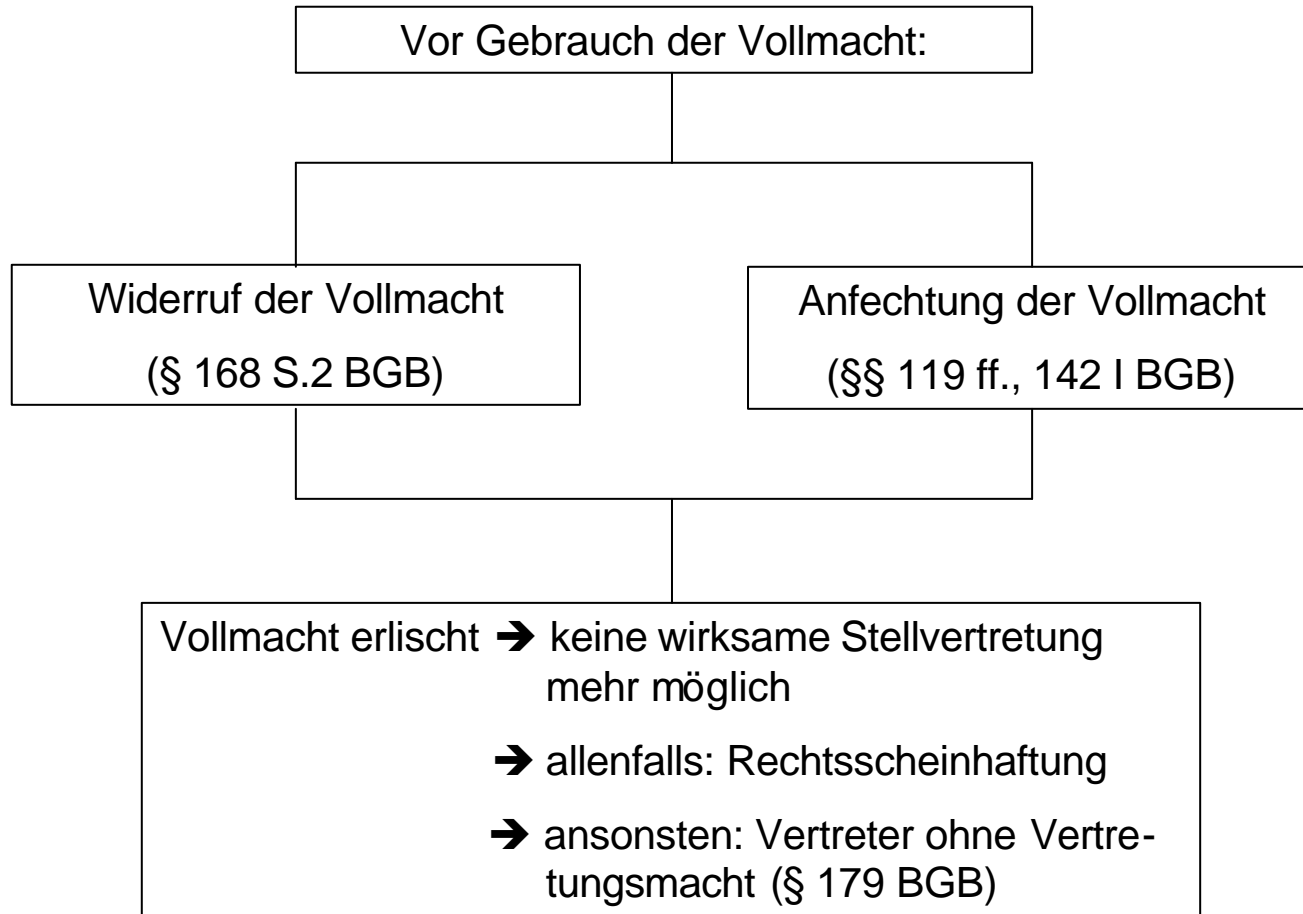


Anfechtung der Vollmacht



Anfechtung der Vollmacht

- Die Vollmacht kann – soweit sie nicht unwiderruflich erteilt wurde – jederzeit widerrufen werden, auch wenn das ihr zugrunde liegende Rechtsgeschäft noch wirksam ist (§ 168 S. 2 BGB).

→ Rechtsfolge: Erlöschen der Vertretungsmacht **ex nunc**

- Die Vollmacht kann unter den Voraussetzungen der §§ 119 I, II, 123 BGB angefochten werden

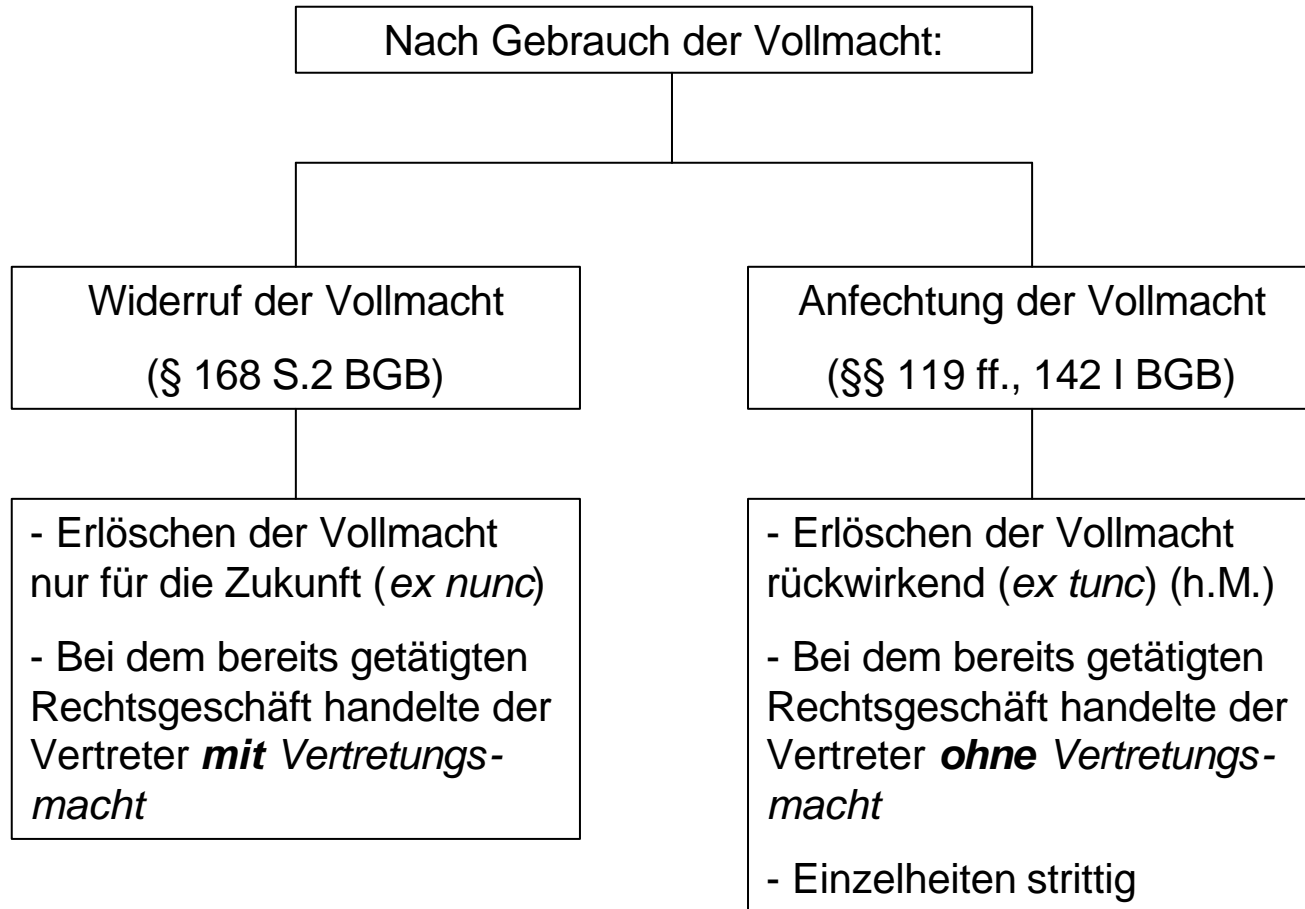
→ Rechtsfolge: - Erlöschend der Vertretungsmacht **ex tunc**

- ggf. Schadensersatzpflicht des Vertretenen, § 122 BGB

Vor Gebrauch der Vollmacht besteht in der Regel keine Notwendigkeit anzufechten, der bloße Widerruf der Vollmacht genügt.

Schließt der „Vertreter“ danach Rechtsgeschäfte für den Vertretenen, so handelt er als Vertreter ohne Vertretungsmacht (§179 BGB).

Anfechtung der Vollmacht



Anfechtung der Vollmacht

Nach Gebrauch der Vollmacht kann der Vertretene mit dem bloßen Widerruf der Vollmacht nicht erreichen, dass das bereits durch den Vertreter geschlossene Geschäft keine Wirkung für und gegen ihn hat.

Bei Vorliegen eines Anfechtungsgrundes kann der Vertreter aber auch die Rechtsfolgen des bereits geschlossenen Rechtsgeschäftes durch die Anfechtung der Vollmacht beseitigen, da diese die Vollmacht von Anfang an – *ex tunc* – vernichtet (§ 142 I BGB).

Anfechtung der Vollmacht

Anfechtungsgegner ist nach der gesetzlichen Regelung gem. § 143 III BGB derjenige, gegenüber dem die Vollmacht erklärt wurde:

→ Bei der Außenvollmacht der Geschäftspartner

→ Bei der Innenvollmacht der Vertreter

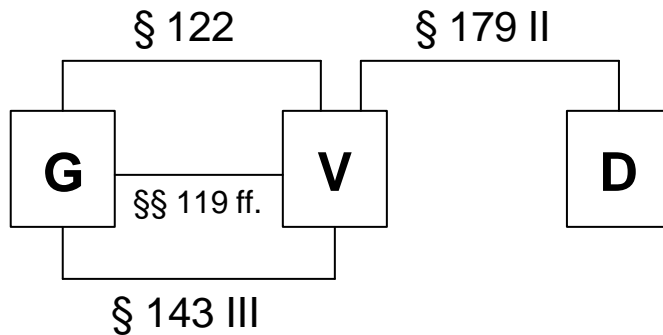
Der Vertretene ist gem. § 122 BGB dem Anfechtungsgegner zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet.

Anfechtung der Vollmacht

Anfechtung der gebrauchten Vollmacht

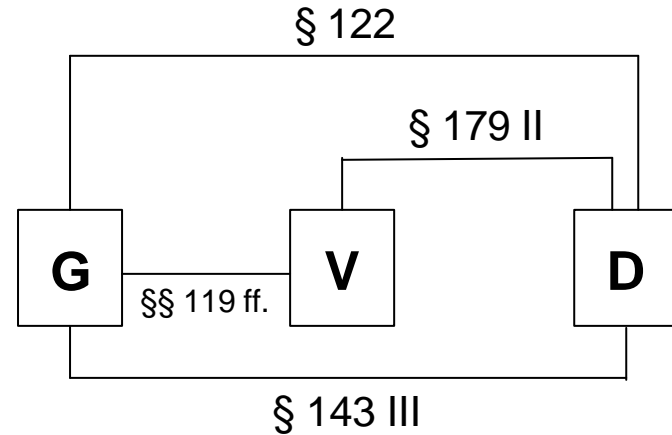
→ Gesetzliche Regelung:

Innenvollmacht



P.: D trägt Insolvenzrisiko des Vertreters

Außenvollmacht



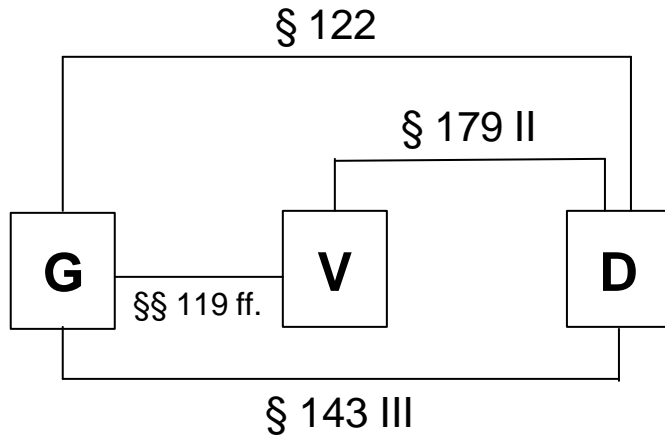
P.: Vertreter hat keine Regressmöglichkeit

Anfechtung der Vollmacht

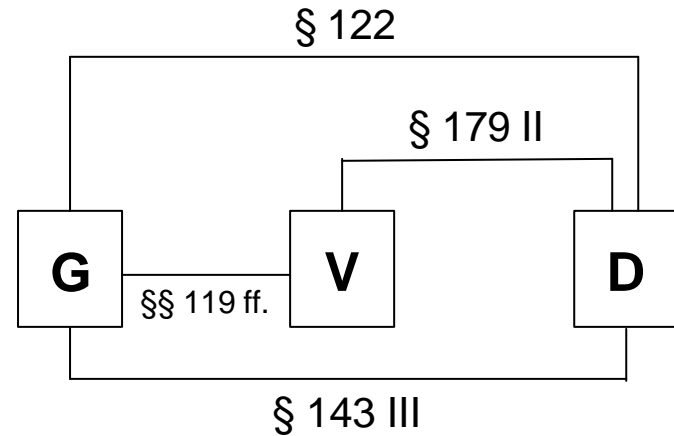
Anfechtung der gebrauchten Vollmacht:

→ 1. Lösungsvorschlag

Innenvollmacht



Außenvollmacht



P.: Vertreter hat bei Inanspruchnahme keine Regressmöglichkeit

Anfechtung der Vollmacht

Anfechtung der gebrauchten Vollmacht

→2. Ansicht (Brox):

Anfechtung der gebrauchten Vollmacht **ausgeschlossen**:

1. Argument: Benachteiligung des Vertreters (s.o.)
2. Argument: bei der Anscheinsvollmacht hat der Vertretene nie die Vollmacht erteilt und muss das Rechtsgeschäft gegen sich gelten lassen ohne eine Anfechtungsmöglichkeit zu haben.
3. Argument: Wertung des § 166 I
4. Argument: Auch bei in Vollzug gesetzten Dauerrechtsverhältnissen wird die Wirkung der Anfechtung im Interesse des Rechtsverkehrs auf ex-nunc-Wirkung reduziert.

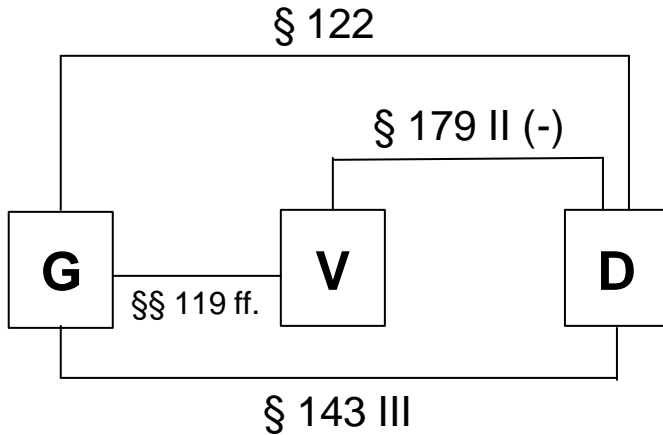
P.: contra legem; dem Geschäftsherrn wird ein ihm zustehendes Recht genommen, obwohl die Interessen des Vertreters auch anders geschützt werden können (s.u.)

Anfechtung der Vollmacht

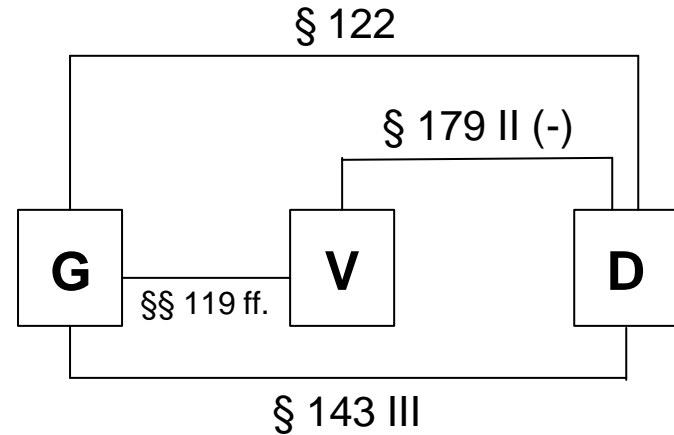
Anfechtung der gebrauchten Vollmacht

→ 3. Ansicht

Innenvollmacht



Außenvollmacht

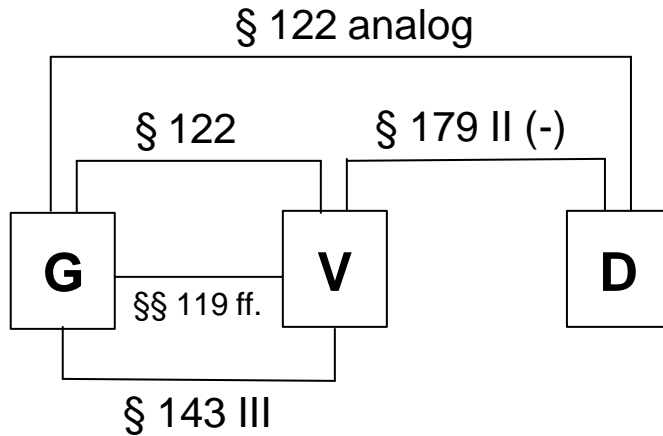


Anfechtung der Vollmacht

Anfechtung der gebrauchten Vollmacht

→4. Ansicht

Innenvollmacht



Außenvollmacht

